

'SAMMELKLAGE'

Dass "die Gewerkschaft" - also der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB) - als Kläger auftritt, ist nur bundesweit auf Kollektivvertragebene möglich, und im Musikschulwesen schon allein deshalb ausgeschlossen, da in allen Bundesländern unterschiedliche Landesgesetze gelten und verschiedene Gesetzgeber zuständig sind. Auch eine Klage der für uns NÖ Musikschullehrer zuständigen Landesgruppe der Younion (früher Gewerkschaft der Gemeindebediensteten) auf Landesebene ist leider nicht durchführbar, da zwischen uns als Gemeinde-Vertragsbediensteten und dem Land NÖ kein Dienstverhältnis besteht. Sammelklagen oder quasi 'gesammelte' gemeinsame Klagen mehrerer Betroffener, die sich in derselben Situation befinden, sind nur auf betrieblicher (also Gemeinde-) Ebene möglich.

Somit gibt es für NÖ Musikschullehrkräfte die folgenden 2 Möglichkeiten, um dienst- oder besoldungsrechtliche Fragen 'gesammelt' gerichtlich klären zu lassen:

1. 'GEMEINSAME KLAGE'

Kläger:

jeder einzelne Betroffene, aber verbunden in einer gemeinsamen Klagsschrift

Beklagter:

Dienstgeber (Gemeinde, Gemeindeverband oder Verein)

zuständig:

zunächst örtlich zuständiges Arbeitsgericht

Oberlandesgericht (Arbeits- und Sozialgericht 2. Instanz)

Oberster Gerichtshof (OGH)

Voraussetzungen:

gleiche Situation: gleiches Problem, gleiche Betroffenheit, gleicher Dienstgeber
(*Gewerkschaftsmitgliedschaft, wenn die Gewerkschaft die Kosten übernehmen soll - wobei der Rechtsschutz nach einem halben Jahr Mitgliedschaft in Kraft tritt*)

Art:

L e i s t u n g s k l a g e

d.h. es wird eine Leistung (z.B. Geld) eingeklagt

Beispiel:

Jubiläumszuwendung (Verjäh rung) - laufendes Verfahren:

6 Lehrkräfte aus derselben Musikschule befinden sich in einer gleichgearteten Situation:
Ihr Dienstgeber hat ihnen ihre Jubiläumszuwendung verwehrt, da er ihre Ansprüche für verjährt hält.
Die Betroffenen haben sich zusammengetan, um mit Hilfe der Gewerkschaft die Zahlung einzuklagen.

Informationen sh. folgender Zeitungsbericht:

<https://kurier.at/chronik/niederoesterreich/musikschullehrer-fielen-um-zulage-um/187.476.645>

2. VERBANDSKLAGE

Kläger:

Personalvertretung

Beklagter:

Dienstgeber (Gemeinde, Gemeindeverband oder Verein)

zuständig:

zunächst örtlich zuständiges Arbeitsgericht

Oberlandesgericht (Arbeits- und Sozialgericht 2. Instanz)

Oberster Gerichtshof (OGH)

Voraussetzungen:

a) Beschluss des Personalvertreterausschusses

b) mindestens 3 aktuell, konkret und gleich Betroffene

(Gewerkschaftsmitglieder, wenn die Gewerkschaft die Kosten übernehmen soll - wobei der Rechtsschutz nach einem halben Jahr Mitgliedschaft in Kraft tritt)

Art:

Feststellungsklage

d.h. es wird festgestellt,

ob die Dienstnehmer einen bestimmten Rechtsanspruch haben,

oder umgekehrt - auf Unterlassung ausgerichtet - der Dienstgeber bestimmte Rechte nicht hat

Beispiel:

Mitwirkung in der Blaskapelle

Alle Lehrkräfte einer Musikschule mit entsprechenden Instrumenten (Bläser, Schlagzeuger) werden verpflichtet, unentgeltlich in der Blaskapelle der Gemeinde mitzuwirken (Proben, Auftritte) - per schriftlicher Dienstanweisung und unter Androhung arbeitsrechtlicher Konsequenzen.

Sowohl Dienstrechtsexperten der Gewerkschaft als auch Vertreter der Dienstgeberseite (Juristen des Amts der NÖ Landesregierung) sind sich einig, dass Tätigkeiten ohne Musikschul- oder Schüler-Bezug NICHT zu den dienstlichen Aufgaben von Musikschullehrkräften zählen!

Eine Verbandsklage wäre geeignet, um festzustellen, ob die Mitwirkung in der örtlichen Blaskapelle zum Musikschullehrer-Beruf gehört, oder ob der Dienstgeber derartige Dienstanweisungen zu unterlassen hat.

Rechtsgrundlage:

Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG) § 54:

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR12015045/NOR12015045.html>